

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wabern

Bebauungsplan Nr. 4 „Pappeläcker“, Gemarkung Udenborn Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Inkrafttreten des Bebauungsplanes)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern hat in ihrer Sitzung am 01.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 4 „Pappeläcker“, Gemarkung Udenborn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der rechtskräftige Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung wird im Rathaus, Landgrafenstraße 9, Erdgeschoss, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden montags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Homepage www.wabern.de veröffentlicht.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Pappeläcker“ wurde als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Nach § 13a Abs. 2 BauGB wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes, die Angabe von umweltbezogenen Informationen sowie die zusammenfassende Erklärung verzichtet. Weiterhin wurde gemäß § 13 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Berichtigung Flächennutzungsplan

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wabern mit dem Geltungsbereich des untenstehenden Lageplanausschnitts wirksam.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen

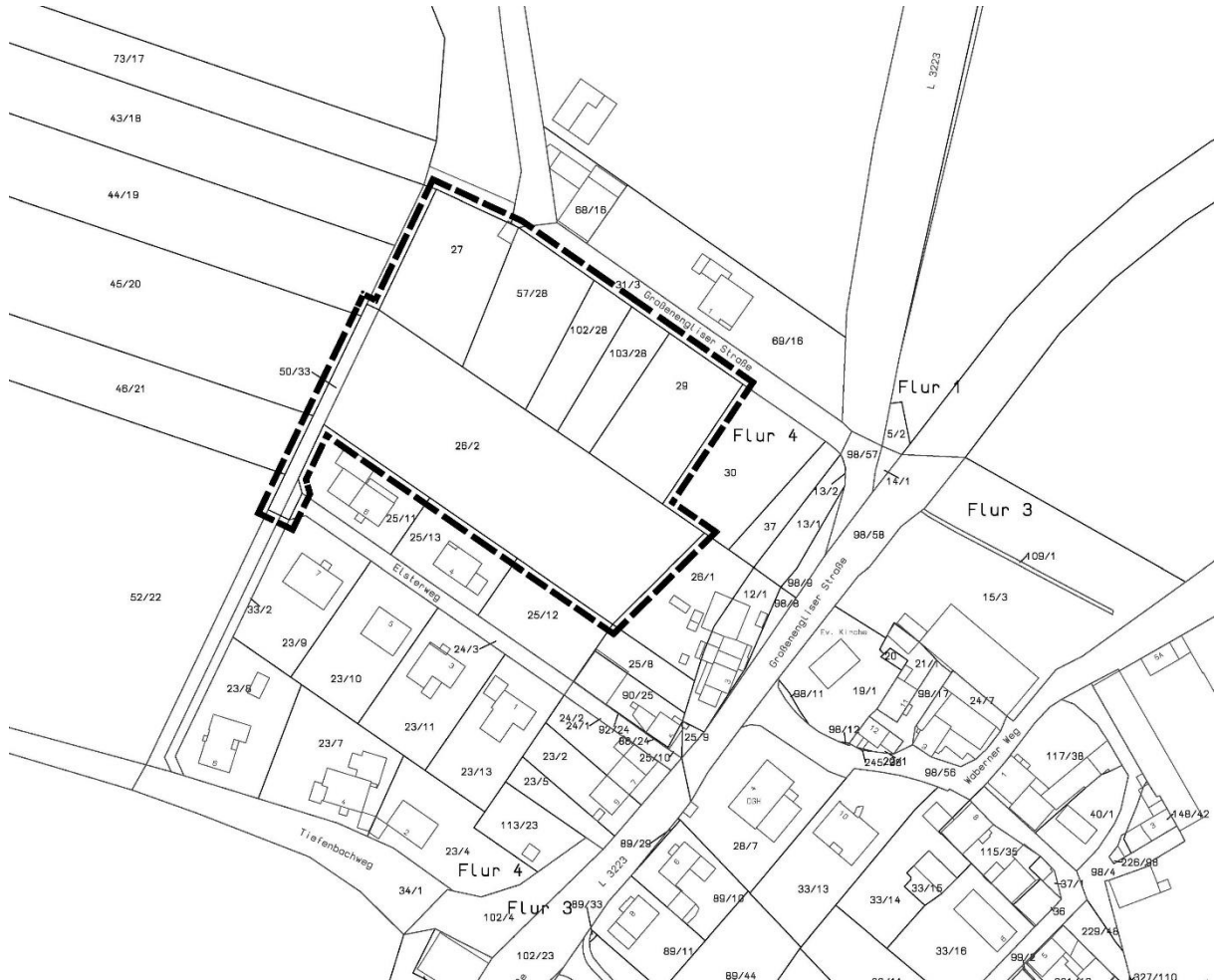
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mängel der Abwägung sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für gegebenenfalls entstehende Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 26/2, 27, 29, 33/2 (teilweise), 50/33 (teilweise), 57/28, 102/28 und 103/28 der Flur 4 der Gemarkung Udenborn und ist in dem Lageplanausschnitt dargestellt.



Wabern, 16.06.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

gez. Claus Steinmetz
Bürgermeister